

## EINSCHREIBEN

Telekom Control Kommission  
zH Herrn Dr. Eckhard Hermann  
Mariahilferstraße 77 – 79  
1060 Wien

Vorab per Fax: 01/58058 9191  
Elektronisch an [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

In Kopie an:  
Dr. Wolfgang Feiel

Fax: 01/58058 9400

15.12. 2004

### **Betreff: Konsultation – Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

T-Mobile Austria GmbH (im Folgenden „TMA“ genannt) nimmt zu dem vorliegenden Konsultationsdokument „Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen“ binnen offener Frist wie folgt Stellung:

#### **A.Executive Summary**

Die Kernaussagen unserer gegenständlichen Stellungnahme lauten zusammengefasst wie folgt:

- Die Telekom Control Kommission („TKK“) verfolgt weiterhin das Ziel, mittel- bis langfristig ein einheitliches Terminierungsentgelt für alle Mobilbetreiber einzuführen. Die Verpflichtung gem. § 42 Abs. 1 TKG 2003, als Mobilbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht kostenorientierte Terminierungsentgelte verrechnen zu müssen, ist keineswegs mit der Notwendigkeit der Einführung reziproker Mobilterminierungsentgelte gleichzusetzen. Dafür besteht weder eine **gesetzliche Grundlage**, noch wurde von der TKK ausgeführt, weshalb die Einführung reziproker Mobilterminierungsentgelte dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** entsprechen solle.

Darüber hinaus ist die Einführung reziproker Mobilterminierungsentgelte ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Markt- bzw. Kostensituation eines Betreibers weder mit der bisherigen **VwGH-Judikaturlinie** (z.B. ZI 2000/03/0195 vom 6.9.2001), noch mit den europäischen Rechtsgrundlagen (vgl. Art 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2002/19/EG, „Zugangsrichtlinie“) sowie der **bisherigen Regulierungspraxis** vereinbar.

- Die TKK zieht in ihrem Konsultationsdokument als Endwert des Gleitpfades einen Betrag in Höhe zwischen €C 8,5 und €C 9,5 heran. In diesem Wert ist ein variabler Kostenanteil in Höhe von €C 3,2 enthalten. Dieser Wert soll einheitlich für alle Mobilbetreiber zur Anwendung kommen. Mangels anderer Anhaltspunkte geht TMA davon aus, dass dieser Wert auf Grundlage der Durchschnittskostenkurve (vgl. Konsultationsdokument S 21) ermittelt und nicht auf Basis des im Konsultationsdokumentes beschriebenen Kostenrechnungsmodells errechnet wurde. Für TMA ist nicht feststellbar, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang berücksichtigt werden und insbesondere, ob in dem genannten Endwert bereits Aufschläge für Fix- und Gemeinkosten, sowie ein angemessener Mark up als Zuerkennung einer Rendite für eingesetztes Kapital enthalten sind. Aus Sicht von TMA ist das in § 9 Abs. 1 Z 1 Zusammenschaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 14/1998) normierte „Gewinnelement“ gänzlich unberücksichtigt geblieben und somit widerspricht das Konsultationsdokument der genannten Verordnung. Weiters bleibt bei dieser Ermittlungsmethode unberücksichtigt, dass die Kosten der Mobilbetreiber, die zur Definition der Gesamtkostenkurve geführt haben, nur bedingt vergleichbar sind, und die Kosten der Leistung Terminierung der betroffenen Betreiber nie exakt auf der genannten Kurve zu liegen gekommen sind (vgl. dazu auch Darstellung auf Seite 35 des wirtschaftlichen Gutachtens für die Telekom Control Kommission zu M 15/03 vom Juli 2004). Ob die Durchschnittskosten pro Terminierungsminute eines effizienten Betreibers mit 20 % Marktanteil tatsächlich dieser Kurve bzw. Entwicklung entsprechen, ist unklar.
- Die von der TKK angestrebte Festsetzung eines Zielwertes für Terminierungsentgelte, der die langfristigen, durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines hypothetischen, effizienten Betreibers mit einem Marktanteil von 20 % im Jahr 2010 darstellt, führt zu einer ungerechtfertigten Subventionierung des Betreibers mit den niedrigsten Netzkosten. Im Gegensatz dazu bekommen andere Marktteilnehmer weniger Entgelt, als die von diesen erbrachte Terminierungsleistung tatsächlich kostet. Dies führt zu massiven Wettbewerbsverzerrungen! Die Wettbewerbsverzerrungen werden verstärkt, indem der Mobilfunkbetreiber mit den niedrigsten Netzkosten die durch Netzkostenüberdeckung erzielten Erlöse für Kundengewinnungs- und Kundenbindungsmaßnahmen einsetzen und somit seinen Marktanteil weiter erhöhen kann. Dieses Ergebnis verdeutlicht die Tatsache, dass das angestrebte Regulierungsmodell eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß § 34 Abs. 1 TKG 2003 darstellt.
- Die Annahme eines hypothetischen Betreibers mit einem fiktiven Marktanteil ist nicht durch § 42 TKG 2003 gedeckt und somit rechtswidrig. Das Abstellen auf die Investitionen eines Betreibers in § 42 Abs. 1 TKG 2003 stellt klar, dass keine von den individuellen Umständen eines konkreten Betreibers abstrahierte Annahme zur Festlegung von Mobilterminierungsentgelten herangezogen werden kann. § 42 Abs. 2 TKG 2003 stellt ebenso wenig auf einen abstrakten Betreiber ab, sondern bezieht sich ausschließlich auf eine unabhängige Kostenrechnung für das individuelle Unternehmen.
- Das Modell der TKK, das eine Prüfung der tatsächlichen Marktentwicklung in regelmäßigen Abständen (z.B. alle zwei Jahre) vorsieht, enthält kein Regulativ für den Fall, wenn die

tatsächliche Markt- bzw. Verkehrsvolumenentwicklung nicht der von der TKK vorhergesehenen entspricht. Durch eine mögliche Fehlregulierung entstandene wirtschaftliche Nachteile (bei einer 4 %igen anstatt einer 6 %igen Zunahme des Gesamtmarktvolumens p.a. entsteht TMA allein im Jahr 2005 ein wirtschaftlicher Nachteil von [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Anfang] [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Ende].) für den/die betroffenen Betreiber werden auf Grundlage des vorliegenden Regulierungsmodells nicht ausgeglichen und können zu diesem Zeitpunkt schon derart massiv sein, dass der betroffene Betreiber aus dem Markt ausscheidet. TMA schlägt deshalb vor, eine jährliche Prüfung der tatsächlichen Marktentwicklung durchzuführen, um Fehlentwicklungen rasch korrigieren zu können.

- Das von der TKK vorgeschlagene Modell führt im Zeitraum 2005 bis 2010 nach Einschätzung von TMA zu einem Vorteil für den Konzern der Telekom Austria AG („TA“) in Höhe von rund [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Anfang] [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Ende]<sup>1</sup>. Insbesondere Mobilkom Austria hat durch die Anwendung dieses Modells einen wirtschaftlichen Vorteil von rund [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Anfang] [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Ende]<sup>2</sup>, wohingegen alternative Mobilbetreiber einen wirtschaftlichen Nachteil in Höhe von rund [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Anfang] [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Ende]<sup>3</sup> erleiden. Auch bei H3G kommt es nach Ansicht von TMA bei Anwendung des vorliegenden Regulierungsmodells allein in der Zeit zwischen 2004 und 2006 zu einem Zuwachs der Nettoeffekte (= Erlöse – Kosten) von über 400 %!
- Für 2G-Gesprächsverbindungen nutzt H3G bekanntermaßen das GSM-Netz der Mobilkom Austria. TMA geht davon aus, dass rund 60 % des bei H3G terminierenden Verkehrs aufgrund der eingeschränkten 3G-Netzabdeckung mittels der 2G-Technologie, und damit von Mobilkom Austria, zugestellt wird. Ohne Kenntnis des National Roaming-Vertrages zwischen H3G und Mobilkom zu haben, können H3G in diesem Zusammenhang maximal Kosten in Höhe des Terminierungsentgeltes der Mobilkom entstehen (€C 10,86/min). Das Terminierungsentgelt der H3G ( $MTR_{H3G}$ ) ist demzufolge richtigerweise wie folgt zu berechnen:

$$MTR_{H3G} = \text{€C } 10,86 * 0,60 + \text{€C } 19,62 * 0,40$$

Die Leistung der Anrufzustellung im 2G-Netz ist vom technischen Aufwand bei tele2 nicht von jenem bei H3G zu unterscheiden. In beiden Fällen wird die Anrufzustellung vom jeweiligen Host-Netzbetreiber vorgenommen. Während tele2 dafür €C 13,8/min verrechnen kann (vgl. Z 10/03, und dabei auch „Marktneueinsteiger“ ist), darf H3G ungerechtfertigterweise €C 19,62/min in Rechnung stellen.

- Externalitäten sind weiterhin zu berücksichtigen, da Kosten für Marketing, Billing, Customer Care und Handset-Subventionen notwendig sind, um Neukunden zu gewinnen sowie den bestehenden Kundenstamm zu halten bzw. auszubauen. Für jeden gewonnenen

---

<sup>1</sup> Differenz aus Terminierungserlösen 2005-2010 berechnet nach dem Modell aus Konsultationsdokument mit Endwert von €C 8,5/min und den Terminierungserlösen 2005-2010 berechnet nach bestehender Regulierungspraxis basierend auf geschätzten Verkehrsminuten aller Mobilbetreiber für 2003 und 2004.

<sup>2</sup> Siehe FN 1;

<sup>3</sup> Siehe FN 1;

Neukunden und jeden gehaltenen Bestandskunden entstehen positive externe Effekte für anrufende Teilnehmer. Eine generelle Ablehnung der Zuerkennung von externen Effekten ist folglich unzulässig.

- Kosten für Marketing, Billing, Customer Care und Handset-Subventionen stehen in einem direkten Zusammenhang mit der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung. Wenn diese demnach nicht als Externalitäten zuerkannt werden, dann sind diese direkt in der Netzkostenrechnung als zusammenschaltungsrelevant zu berücksichtigen.
- Der Mark up für Fix- und Gemeinkosten ist nach herrschender ökonomischer Theorie mittels des „Ramsey Pricing“-Prinzips zu errechnen;
- Die Aussage, dass es trotz Berücksichtigung von UMTS-Investitionen zu keiner Erhöhung der durchschnittlichen Terminierungskosten/Minute kommt, basiert auf der Annahme, dass die Investitionen in 3G die Investitionen in 2G ersetzen. Dies ist jedoch in der Praxis nicht der Fall, da sowohl in die 2G-Netzverdichtung als auch in den 3G-Netzausbau investiert wird. Dadurch kommt es zu einer Erhöhung der für die Terminierungsleistung relevanten Gesamtkosten.

Um der TKK die in der gegenständlichen Stellungnahme vorgebrachten Kritikpunkte an dem vorliegenden Konsultationspapier persönlich nahe bringen zu können, regt TMA die Abhaltung von Anhörungen aller betroffenen Mobilbetreiber durch die TKK im Jänner 2005 an. Darüber hinaus ersuchen wir um Klarstellung, indem jene Werte, die derzeit nur Annahmen darstellen können (z.B. Endwert), auch als solche bezeichnet werden, um bei Zusammenschaltungspartnern vor den anstehenden IC-Verhandlungen keine ungerechtfertigten Erwartungen zu wecken.

Abschließend verweist TMA auf das beiliegende Gutachten von **Frontier Economics Limited, London**, Beilage ./1, das die Annahmen und Aussagen im Konsultationsdokument kritisch analysiert.

## **B. Stellungnahme im Detail**

### **B.1. Allgemeines**

TMA begrüßt die Entscheidung der TKK, die Frage der näheren Ausgestaltung eines Kostenrechnungsmodells, mit dem langfristige durchschnittliche inkrementelle Kosten (LRAIC) eines effizienten Mobilbetreibers zu Bereitstellung der Terminierungsleistung ermittelt werden sollen, öffentlich zu konsultieren.

Das von der TKK angestrebte Ziel, durch die Vorstellung des künftig anzuwendenden Kostenrechnungsmodells zur Bestimmung der LRAIC eines effizienten Betreibers die Voraussetzungen zu bilateralen Einigungen zwischen Zusammenschaltungspartnern zu erleichtern, wurde jedoch nur teilweise erfüllt. TMA ist der Ansicht, dass durch die im Konsultationsdokument teils unpräzise und nicht nachvollziehbare Darstellung der Kostenermittlung die diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betreibern noch verschärft und somit Verfahren vor der TKK unserer Einschätzung nach unausweichlich sein werden.

Die TKK zieht als Grundlage für ihre Ausführungen im Konsultationsdokument die Feststellungen der Marktanalyseverfahren M 15a-e/03 heran, wonach jeder Mobilbetreiber auf seinem individuellen Terminierungsmarkt 100 % Marktanteil hat. Gänzlich unbeachtet bleibt

im Konsultationsdokument jedoch, dass die Größe der SMP-Märkte selbst unterschiedlich ist. So stehen Märkte mit rund 100.000 Kunden (H3G) Märkten mit rund 3 Mio Kunden gegenüber (Mobilkom Austria). Die Teilnehmeranzahl in einem Mobilfunknetz und das dadurch bedingte Verkehrsaufkommen hat erheblichen Einfluss auf die zu berücksichtigenden Skaleneffekte und spricht daher eindeutig gegen die Anordnung einheitlicher Terminierungsentgelte (vgl. dazu weiters Punkt B.2.).

Weiters sind eine Reihe von Fragen, die für die konkrete Ausgestaltung des Kostenrechnungsmodells von essentieller Bedeutung sind, unbeantwortet (vgl. dazu auch Punkt C.). Der in Punkt 3.2. des Konsultationsdokumentes dargestellte Endwert des Gleitpfades in Höhe zwischen €C 8,5 und 9,5/min ist nicht nachvollziehbar und wird von den Zusammenschaltungspartnern vor den anstehenden IC-Verhandlungen nun vielfach als feststehend angenommen. TMA geht davon aus, dass dieser Wert aus der Durchschnittskostenkurve (Punkt 3.1.2., Seite 21) abgeleitet wurde, und zahlreiche Faktoren, die zu einer Erhöhung des Endwertes führen müssen, bislang unberücksichtigt geblieben sind (siehe dazu Punkt B.2. ff). Die existierenden Schwankungen der durchschnittlichen Terminierungskosten/Minute pro Mobilbetreiber, die zur Definition dieser Durchschnittskostenkurve geführt haben, bleiben bei der von der TKK angedachten Bandbreite des Endwertes (iHv €C 1/min) ebenso unbeachtet. Diese Schwankungen von zumindest mehreren Prozentpunkten sind bei Ermittlung der Höhe der Mobilterminierungsentgelte aus wirtschaftlicher Sicht aber von großer Bedeutung. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, ob diejenigen Werte von Mobilbetreibern, die in die Ermittlung der Durchschnittskostenkurve Eingang gefunden haben, analytisch überhaupt vergleichbar sind (Startzeitpunkt, Systemanschaffungskosten, Marktpenetration, GSM 900- und 1800-MHz –Betreiber, reine 1800-MHz-Betreiber, etc.).

## **B.2. Reziprozität versus betreiberindividuelle Entgelte**

### B.2.1. Bisherige Regulierungspraxis und Marktentwicklung

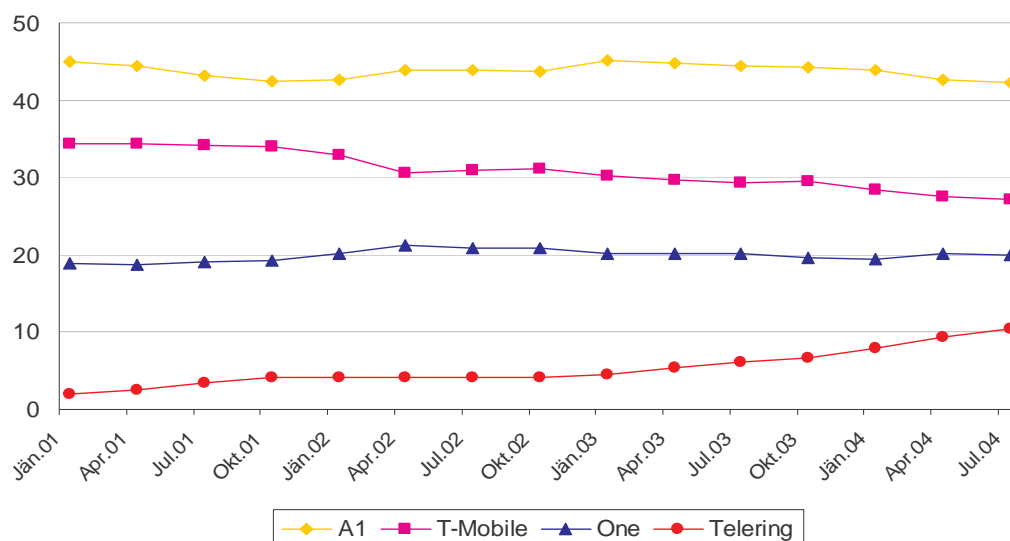
Die TKK führt auf Seite 5 des vorliegenden Konsultationsdokumentes aus, dass es die „bestgeeignete Maßnahme“ wäre, dem im Rahmen der Marktanalysen festgestellten Wettbewerbsproblem überhöhter Terminierungsentgelte zu begegnen, indem Tarife genau und einheitlich für alle Marktteilnehmer mit SMP-Stellung in Höhe der langfristigen durchschnittlichen Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung festgelegt werden. Die TKK verfolgt demnach weiterhin das Ziel einheitlicher Terminierungsentgelte für alle Mobilbetreiber.

Wie bereits im Rahmen des Marktanalyseverfahrens M 15b/03 von TMA wiederholt vorgebracht, ist unverständlich, aus welchem Grund die TKK von den festgelegten Leitsätzen ihrer bisherigen Regulierungspraxis abweicht. Die TKK hat beispielsweise in der Entscheidung zu Z 2/03 vom 14.04.2003 wie folgt ausgeführt [Hervorhebung von TMA vorgenommen]: *„Die Telekom-Control-Kommission hat in ihrer bisherigen Regulierungspraxis durchgängig die Meinung vertreten, dass sich langfristig, bei identischen Netzen und bei Vorliegen vergleichbarer Wettbewerbspositionen ein einheitlicher Marktpreis einstellen muss (vgl. dazu exemplarisch die Streitschlichtungsanordnungen zu Z 7/00, Z 8/00). Auch in den letzten Anordnungen der Regulierungsbehörde zur Festlegung von Mobil-*

Zusammenschaltungsentgelten- vgl. etwa die Entscheidungen zu Z 5, 7/01, Z 8/01, Z 14, 15/01 sowie Z 1/02 - ist die Telekom-Control-Kommission grundsätzlich von dieser Position nicht abgewichen. Sie ist in diesem Zusammenhang jedoch zur Auffassung gelangt, dass die Verwirklichung des einheitlichen Marktpreises nicht in der anfänglich angenommenen Geschwindigkeit erreicht werden kann. Somit wurde im Regulierungszeitraum der genannten Entscheidungen (bis 31.12.2002 im Fall der Anordnungen zu Z 5, 7/01, Z 8/01, Z 14,15/01 bzw. bis 30.09.2003 betreffend Z 1/02) kein einheitlicher, reziproker Preis festgelegt. Eine ausführliche Erhebung der (Voll-)Kosten, die den einzelnen Mobilnetzbetreibern für die Leistung der Zusammenschaltung entstehen, hat nämlich ein klares Bild von den sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen und Marktpositionen geworfen: Mobilkom als „first mover“ und mit der höchsten Zahl an Teilnehmern – ein Großteil an Geschäftskunden – hat folglich weit geringere durchschnittliche Kosten, während hingegen die zweit- und drittplatzierten Unternehmungen – T-Mobile sowie Connect – auf Grund der geringeren Teilnehmerzahl unbestritten höhere Kosten aufweisen.“

Die von der TKK in der Entscheidung Z 2/03 skizzierten Marktgegebenheiten bestehen nach wie vor unverändert bzw. hat sich die Entwicklung zugunsten des Marktführers auch Sicht von TMA noch verschärft. Somit ist es unverständlich, dass unterschiedliche Kostenstrukturen und unterschiedliche Marktpositionen im Konsultationsdokument nicht gewürdigt und berücksichtigt werden. Dass die TKK offensichtlich ein Abgehen von der bisherigen Regulierungspraxis für gerechtfertigt hält, da sich ihrer Ansicht nach die Marktanteile mittelfristig angleichen und die First-Mover Vorteile der Mobilkom Austria dadurch erodieren werden, ist durch die tatsächliche Marktentwicklung nicht verständlich. In diesem Zusammenhang ist auf die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) festgestellte Marktanteilsentwicklung im Zeitraum Jänner 2001 bis Juli 2004 hinzuweisen:

Abbildung 1, Darstellung Marktanteilsentwicklung Kommunikationsbericht 2003, Seite 184:



Aus Abbildung 1 geht hervor, dass etwa Mobilkom Austria im Juli 2004 denselben Endkundenmarktanteil als im Jänner 2002 gehabt hat, wohingegen etwa TMA im entsprechenden Vergleichszeitraum rund 5 % ihres Marktanteils eingebüßt hat. Während demnach Mobilkom ihre Endkundenmarktanteile relativ stabil hält, gleichen sich die Marktanteile der privaten Mobilbetreiber, wie aus Abb. 1 klar erkennbar ist, zunehmend an.

Tatsache ist, dass es den privaten Mobilbetreibern in den acht Jahren seit Liberalisierung des Telekom-Marktes trotz intensivsten Wettbewerbsbedingungen und im internationalen Vergleich extrem niedrigen Endkundertarifen (amtsbekannt) bislang nicht gelungen ist, den bestehenden Marktvorteil der Mobilkom aufzuholen.

Mobilkom profitiert weiterhin von ihrem frühen Markteinstieg. Durch den frühen, durch den Eigentümer Telekom Austria in ihrer Funktion als Monopolunternehmen in Staatsbesitz finanzierten Netzausbau bei freier Standortauswahl und die bevorzugte Frequenzzuweisung hat Mobilkom eine hohe Netzqualität. Mobilkom profitierte auch durch ihr hohes Einstiegsterminierungsentgelt und den mit dem frühen Markteinstieg verbundenen Skaleneffekten.

Der First-Mover-Vorteil ist auch am Businesskundenmarktanteil von rund 65 % zu erkennen (amtsbekannt). Dieses Kundensegment ist trotz Einführung der mobilen Rufnummernportierung (MNP) und dadurch verringerter Wechselkosten nur schwer von einem Betreiberwechsel zu überzeugen. Wie die jüngsten Erfahrungen seit Einführung von MNP am 16.10.2004 zeigen, nutzen nur verhältnismäßig wenige Teilnehmer die mobile Rufnummernportierung (vgl. Information der Mobilbetreiber gem. Punkt B. der MNP-Bescheide, z.B. Z 16/03, amtsbekannt). Offensichtlich wird MNP von den Endkunden am österreichischen Markt nicht angenommen. Eine beachtenswerte Marktanteilsverschiebung aufgrund von MNP ist aus Sicht von TMA demnach nicht zu erwarten.

Darüber hinaus spielen im Businesskundensegment die gewonnenen Erfahrungen des Kunden mit seinem Mobildiensteanbieter (Service-Zufriedenheit) eine wesentliche Rolle. Marktforschungen der TMA haben ergeben, dass insbesondere bei Kunden der Mobilkom der Preis für die Inanspruchnahme der Kommunikationsdienstleistung keine ausschlaggebende Bedeutung hat, sondern für Businesskunden vor allem die angeblich beste Versorgungsqualität und der „gute Ruf“ ihres Mobilbetreibers entscheidungsrelevant sind (vgl. Beilage./2).

TMA kann demnach zusammenfassend - entgegen der Ansicht der TKK - keinerlei Anhaltspunkte für eine Angleichung der Marktanteile und eine Erodierung der First-Mover-Anteile erkennen.

#### B.2.2. Judikaturlinie des VwGH spricht gegen Anordnung reziproker Terminierungsentgelte

Auch die bisherige **Judikaturlinie des VwGH** spricht gegen die Rechtmäßigkeit, Mobilterminierungsentgelte ohne Rücksichtnahme auf die tatsächliche Kosten- und Marktsituation eines Betreibers festlegen zu können.

Die Kernaussage des VwGH-Erkenntnis Zl. 2002/03/0164 zu der Zusammenschaltungsentscheidung

Z 31/01, Z 3/02 lautet wie folgt (Seite 19): „*Dass die Marktposition der beteiligten Unternehmen bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten berücksichtigt wird, ist*

*vor dem Hintergrund des Art. 9 Abs. 5 RL 97/33/EG rechtlich nicht zu beanstanden, sondern vielmehr geboten.“*

Darüber hinaus haben sich Zusammenschaltungsentgelte von marktbeherrschenden Betreibern, wie der VwGH bereits in mehreren Judikaten aussprach (z.B. ZI 2000/03/0195 vom 6.9.2001), an den tatsächlichen Kosten des jeweiligen Betreibers zu orientieren.

Diese Entscheidungen bezogen sich zwar auf den alten Rechtsrahmen, die darin zum Ausdruck kommenden Leitsätze und Rechtauffassungen des VwGH sind jedoch auch im neuen Regulierungsrahmen aus folgenden Gründen von Relevanz:

### B.2.3. Verpflichtende Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

Eines der grundlegenden Prinzipien, dass bei Anwendung von Regulierungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist, ist das der **Verhältnismäßigkeit**. Die gewählte Regulierungsmaßnahme muss geeignet und notwendig sein, sowie das gelindeste Mittel darstellen. Falls mehrere Regulierungsinstrumente (bzw. Kombinationen von Regulierungsinstrumenten) geeignet sind, muss jenes gewählt werden, welches – eine gleichwertige Zielerreichung vorausgesetzt – die geringste Belastung für das/die betroffene(n) Unternehmen darstellt. Der Vergleich zwischen verschiedenen Regulierungsinstrumenten wird üblicherweise auf einer qualitativen Analyse beruhen, unterstützend können gegebenenfalls auch quantitative Analysen verwendet werden.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt nach Auffassung von TMA, dass die Regulierungsbehörde bei der Auferlegung von Vorabverpflichtungen gegenüber mehreren, auf getrennten Märkten (wie den Mobilterminierungsmärkten) tätigen Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht differenziert, wenn dies z.B. unter Berücksichtigung des Ausmaßes der jeweiligen Marktmacht auf benachbarten Märkten (wie dem mobilen Endkundenmarkt) oder der Verhandlungsmacht der jeweiligen Marktgegenseite erforderlich ist. Im konkreten Zusammenhang gebietet das Verhältnismäßigkeitsprinzip daher nach Auffassung von TMA, dass bei der Auferlegung von Terminierungsentgelten auf die individuellen Betreiberkosten und die jeweilige Marktposition des betroffenen Betreibers Bedacht genommen wird. TMA ist daher der Überzeugung, dass die Auferlegung eines einheitlichen Endwertes für alle betreiberindividuellen Terminierungsentgelte das Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß § 34 TKG 2003 verletzt.

Die Verpflichtung zum Angebot kostenorientierter Preise gemäß § 42 TKG 2003 ist noch keineswegs mit der Verpflichtung zur Einführung eines einheitlichen Terminierungsentgeltes gleichzuhalten. Für die Anordnung einheitlicher Terminierungsentgelte gibt es nach Ansicht von TMA keine rechtliche Grundlage. Auch aus wirtschaftlicher Sicht blieb von der TKG bislang unbeantwortet, warum die angestrebte einheitliche Terminierungsentgeltepraxis das geeignete und notwendige, sowie das gelindeste Mittel zur Vermeidung der im Verfahren M 15b/03 festgestellten Wettbewerbsverzerrungen sein sollte.



Wie die TKK unter Punkt 3.2.1. festhält, liegt die Kostenstruktur eines effizienten Betreibers deutlich unter der aktuellen der Mobilkom, die aufgrund bestehender Skaleneffekte unbestritten die niedrigsten Kosten/Terminierungsminute hat. Das Resultat dieser Auffassung der TKK liegt auf der Hand: Keinem Mobilbetreiber wird es auf Grundlage des neuen Regulierungsmodells möglich sein, seine Netzkosten mit Hilfe der verrechenbaren Mobilterminierungsentgelte zu decken (vgl. dazu auch Punkt B.7.). Die Annahme eines hypothetischen Betreibers mit einem fiktiven Marktanteil ist nicht durch § 42 TKG 2003 gedeckt und somit rechtswidrig. Gemäß § 42 Abs. 1 TKG sind den Investitionen des individuellen Betreibers Rechnung zu tragen und eine angemessene Rendite zu berücksichtigen. Abs. 1 leg cit stellt klar, dass keine von den individuellen Umständen eines konkreten Betreibers abstrahierte Annahme zur Festlegung von Mobilterminierungsentgelten herangezogen werden kann. § 42 Abs. 2 TKG 2003 stellt ebenso wenig auf einen abstrakten Betreiber ab sondern bezieht sich ausschließlich auf eine unabhängige Kostenrechnung für das individuelle, betroffene Unternehmen. Somit ist nach § 42 Abs. 2 TKG 2003 für TMA eine unabhängige Kostenrechnung, basierend auf u.a. folgenden Voraussetzungen durchzuführen: 900/1800 MHz Betreiber, im Jahre 1996 die Konzession erhalten und Berücksichtigung seiner sonstigen erforderlichen Investitionen in den jeweiligen Jahren des Netzaufbaus und der Pflege des Netzes.

Durch die Verunmöglichung, eine angemessene Rendite auf eingesetztes Kapital zu erzielen, verletzt das vorgesehene Regulierungsmodell neben § 42 Abs. 1 TKG 2003 insbesondere auch Art 13 Abs. 1 der Richtlinie 2002/19/EG („Zugangsrichtlinie“).<sup>4</sup>

Darüber hinaus ist das vorliegende Regulierungsmodell aus folgenden Gründen auch investitionsfeindlich:

Das Regulierungsmodell sieht mittelfristig für alle am österreichischen Markt tätigen Mobilbetreiber die gleich hohen Mobilterminierungsentgelte vor. Dabei wird nicht unterschieden, ob ein Betreiber in hochqualitative, innovative Dienste investiert und mehrere Netztechnologien unter erheblichen Investitionen zum Einsatz bringt, oder sich einzig auf Sprachdienste konzentriert bzw. die Netzinfrastruktur dritter Betreiber mitbenutzt. Die betroffenen Mobilbetreiber haben demnach keinen Anreiz mehr, in Netzinfrastruktur, etc., zu investieren.

Daneben stellt sich die Frage, ob unabhängig von einem bestehenden Investitionsanreiz, Investitionen überhaupt leistbar sind. Es droht die Verunmöglichung, eine Rentabilität zu erzielen, die erforderlich ist, um die Kapitalkosten zu decken. Es besteht somit die Gefahr, dass sich Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen nicht mehr lohnen und dass folglich

- einerseits erforderliche Investitionen unterbleiben – was die technische Angebotsqualität reduzieren würde - und
- andererseits Anbieter mitunter aus dem Markt ausscheiden könnten, was den Wettbewerb schwächen würde.

---

<sup>4</sup> Art 13 Abs. 1 der Zugangsrichtlinie hält fest, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Investitionen des Betreibers Rechnung zu tragen und ihm eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital zu ermöglichen haben, wobei die damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Verunmöglichung für die TMA, ihre Kapitalkosten insbesondere durch regulatorische Eingriffe zu decken, verweist TMA im Detail auf das Gutachten von Frontier Economics von August 2004, Seite 16/17, zu M 15b/03. TMA schätzt, dass die übrigen alternativen Mobilbetreiber derselben Problematik gegenüber stehen. Damit stellt sich mittel- bis langfristig für diese Betreiber die Frage, ob sich Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in die Netzinfrastruktur noch lohnen, und ob sich der Verbleib im Markt rentiert.

Entsprechende Entwicklungen, wie ein von der TKK nicht angestrebter Marktaustritt eines Betreibers, in Folge falsch dosierter Regulierung wären mit Wohlfahrtsverlusten verbunden. Sie würden im oben angeführten ersten Fall - des Ausbleibens effizienter Investitionen - eine Verletzung verschiedener Ziele des TKG 2003 darstellen:

- „Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen“ (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit c TKG 2003); und
- „Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf [...] Qualität für alle Nutzer“ (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit a TKG 2003);

Im zweiten Fall des Ausscheidens ansonsten effizienter Wettbewerber würden sie eine Verletzung der Ziele der

- „Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer“ (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit a TKG 2003); und der
- „Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen“ (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit b TKG 2003)

herbeiführen.

TMA ist - wie bereits ausgeführt - der Überzeugung, dass das nunmehr konsultierte Regulierungsmodell insbesondere durch Nicht-Berücksichtigung der soeben genannten Aspekte unverhältnismäßig und investitionsfeindlich ist. Die Verhältnismäßigkeit gebietet, dass unter den verfügbaren Mitteln jeweils das gelindeste ausgewählt wird.

**Die TKK hat nicht nachgewiesen, dass die nunmehr angestrebte Reziprozität der Terminierungsentgelte tatsächlich das gelindeste Mittel zur Zielerreichung darstellt. Eine Abwägung zwischen dem nunmehr vorgesehenen Regulierungsmodell und der bisherigen asymmetrischen Regulierungspraxis wurde nicht vorgenommen und etwaige alternative Szenarien blieben gänzlich unberücksichtigt.** Insbesondere auch aufgrund des Umstandes, dass die Regulierungsbehörde von einer unrealistischen Marktentwicklung ausgeht und kein Regulativ für eine tatsächlich andere Marktentwicklung im Konsultationsdokument vorgeschlagen wird, ist TMA der Überzeugung, dass das vorgeschlagene Regulierungsmodell unverhältnismäßig ist.

#### B.2.4. Regulierungsmodell steht in Widerspruch zu § 9 Abs. 1 Z 1 ZVO

Aus Sicht von TMA ist das in § 9 Abs. 1 Z 1 Zusammenschaltungsverordnung, BGBl II Nr. 14/1998, normierte „Gewinnelement“ aufgrund der drohenden Netzkostenunterdeckung

gänzlich unberücksichtigt geblieben und somit entspricht das Konsultationsdokument nicht der genannten Verordnung.

#### B.2.5. Grundsatz der EU-Kommission der Festlegung kostenorientierter Entgelte auf Grundlage der betreiberindividuellen Kosten

TMA sieht keinen Grund, warum von dem von der EU-Kommission im alten Rechtsrahmen entwickelten Grundsatz der Festlegung von kostenorientierten Entgelten auf der Grundlage der betreiberindividuellen Kosten im neuen Rechtsrahmen abgewichen werden sollte (vgl. dazu die Empfehlung 98/195/EG der EU-Kommission vom 8.1.1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 – Zusammenschaltungsentgelte), ABl Nr L 073 vom 12.3.1998, S 42 ff).

#### B.2.6. Conclusio

Aus den in Punkt B.2. genannten Gründen ist das Ziel der TKK, dass in den folgenden Jahren maximal Terminierungsentgelte in einer Höhe verrechnet werden können, die sich schrittweise auf einen einheitlichen Zielwert zubewegen, nur gerechtfertigt, wenn sich die Netzkosten der Betreiber tatsächlich angleichen würden. Alle Marktsignale sprechen gegen diese Annahme. Sofern die neue Regulierungspraxis diese Vorgaben nicht berücksichtigt, fördert sie Wettbewerbsverzerrungen und steht dadurch auch im Widerspruch zu Art 8 Abs. 2 lit b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) (vgl. dazu Punkt B.7. der gegenständlichen Stellungnahme).

TMA fordert aus den unter Punkt B.2. angeführten Gründen die Beibehaltung der **asymmetrischen Regulierungspraxis**.

### **B.3., Notwendigkeit der Berücksichtigung von Externalitäten**

In der bisherigen Regulierungspraxis wurden weitere Aufwendungen, wie für Marketing, Billing, Customer Care, Vertrieb und Handsetstützungen, die über die Berechnungsvariante K1 hinausgehen, als zusammenschaltungsrelevant identifiziert, und den Netzkosten K1 als sogenannte „Externalitäten“ bei Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten hinzugerechnet (vgl. zuletzt TKK in Z 2/03 vom 14.04.2003, Seite 39, mwN). Diese Aufwendungen bewirken, dass die Anzahl der Mobilkunden steigt bzw. nicht abnimmt und durch bessere Erreichbarkeit die Anzahl der Terminierungsminuten zunimmt. Dadurch entsteht ein positiver externer Effekt für den rufenden Teilnehmer, der in Form von höheren Terminierungsentgelten von diesem abzugelten ist.

Die Berücksichtigung externer Effekte wurde vom VwGH gebilligt, jedoch wurden entsprechende Anforderungen an den quantitativen Nachweis der Externalitäten gestellt. So führt der VwGH in dem Erkenntnis Zl 2002/03/0164, Seite 20, zu Z 31/01, Z 3/02 beispielsweise aus: *„In Folge wird (Anm. TMA: von TKK in Bescheid Z 31/01, Z 3/02) ohne nähere Herleitung –insbesondere unter Außerachtlassung der im Gutachten der Amtssachverständigen dargelegten Berechnungsvariante „K2“ („K 1“ zusätzlich der Kosten für Marketing, Billing und Customer Care) und „K 3“ (zusätzlich zu „K2“ Berücksichtigung der Handset-Stützungen) – ausgeführt, dass durch die getroffene Festlegung die externen*

*Effekte „angemessen berücksichtigt“ worden seien, wobei auf die von Oftel festgestellte Bandbreite für externe Effekte zwischen ein und drei Pence pro Terminierungsminute verwiesen wird.*

*[...] Dabei hat die belangte Behörde (Anm.TMA: TKK) jedoch nachvollziehbar darzulegen, auf welchen konkreten Überlegungen bzw. konkreten Rechenschritten die vorgenommene Entgeltfestlegung beruht. Indem im angefochtenen Bescheid bestimmte Kostenblöcke ausdrücklich als zusammenschaltungsrelevant identifiziert werden, wobei diese Kostenblöcke in der Folge jedoch offenbar nur zum Teil über eine „Abgeltung für externe Effekte“ berücksichtigt werden, hat es die belangte Behörde unterlassen, in nachvollziehbarer Weise anzugeben, auf welchen konkreten Überlegungen die schließlich vorgenommene Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte beruht. Der angefochtene Bescheid erweist sich somit im Hinblick auf die Berücksichtigung externer Effekte als mangelhaft begründet.“*

Die allgemeinen Ausführungen der TKK in den bisherigen Entscheidungen, dass der durch die Aufwendungen für Marketing, Billing, Customer Care, Vertrieb und Handsetstützungen bewirkte positive externe Effekt vom rufenden Kunden abzugelten ist, sind weiterhin gültig. Auch die Amtsgutachter der TKK führen in ihrem Gutachten betreffend Regulierungsinstrumente im Verfahren M 15b/03 von Juli 2004, Punkt 3.4.1.1, Seite 34, aus, dass im Falle der Existenz von Netzwerkexternalitäten aus wohlfahrtsökonomischen Überlegungen ein zusätzlicher Mark up für externe Effekte berücksichtigt werden kann.

Die TKK vertritt jedoch nunmehr im Konsultationsdokument auf Seite 6 die Ansicht, dass die Beurteilung der gesamtwohlfahrtsökonomischen Wirkung insbesondere vor dem Hintergrund eines zunehmend saturierten Marktes von externen Effekten nicht eindeutig positiv ausfalle, sodass eine Berücksichtigung dieser ohne hinreichende empirische Beweise nicht angemessen sei.

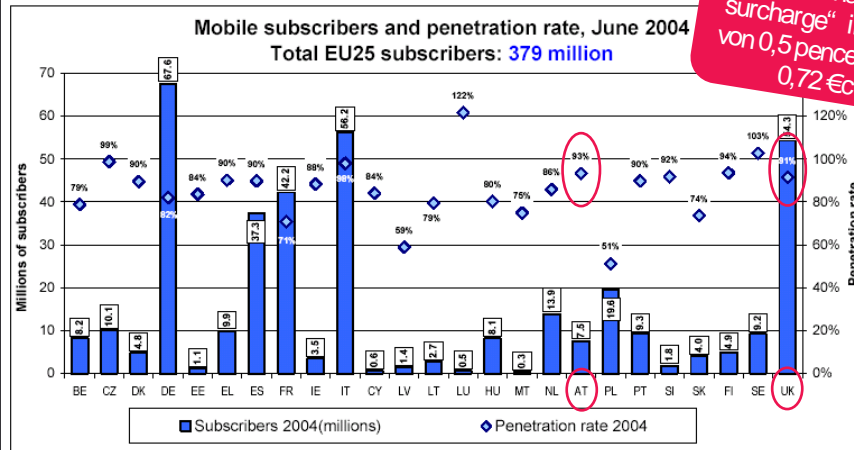
Zwar hat die Penetrationsrate in Österreich mittlerweile nahezu ihren Höhepunkt erreicht. Wie im Kommunikationsbericht 2003, Seite 179, ausgeführt, ist seit 2002 aber jedenfalls wieder ein leichtes Marktwachstum festzustellen. Die genannten Aufwendungen dienen demzufolge weiterhin dazu, die Marktsättigung tatsächlich zu erreichen, sowie dass Kunden mehr telefonieren und die Kundenanzahl nicht abnimmt.

Österreich lag 2003 bei der Penetrationsrate im westeuropäischen Mittelfeld. Im Vergleich zu z.B. Schweden, Luxemburg oder Tschechien ist auch in Österreich noch eine Zunahme der Teilnehmerzahlen zu erwarten (vgl. dazu Abb.2).

Abb.2.:

Mobilfunkpenetration in Österreich und Großbritannien nahezu gleich hoch, Ofcom empfiehlt entgegen den Aussagen der RTR Zuschlag für Abgeltung von externen Effekten

**MOBILFUNKPENETRATIONSRADE IM EU-VERGLEICH**



Ofcom 2004:  
„Externality surcharge“ in Höhe von 0,5 pence/min = 0,72 €

Quelle: 10. EUReport 2004, Ofcom in "Wholesale Mobile Voice Call Termination" vom 1.6.2004, www.oenb.at Tageskurs am 13.12.2004



Die Aussage der TKK, keine Ausgaben für Marketing, Billing, Customer Care und Handsetstützungen bei der Festlegung der Terminierungsentgelthöhen anerkennen zu wollen, ist demzufolge zu allgemein. Insbesondere für jeden neu gewonnenen Mobilfunkteilnehmer ist eine Berücksichtigung der positiven externen Effekte notwendig.

Des Weiteren muss für die Beurteilung der gesamtwohlfahrtsökonomischen Wirkung das Pflegen von bestehenden Kunden berücksichtigt werden. Dies bestätigt auch die UK Competition Commission, wonach eine einmal erreichte hohe Mobilpenetration nicht garantiert sei und vielmehr gepflegt werden müsse. So müssen Betreiber auch weiterhin investieren, die existierenden Kunden zu halten. Die aktuell hohe Penetration wurde erreicht, indem marginale Kunden durch Rabatte akquiriert wurden, die u.a. aus Mobilterminierungsentgelten finanziert wurden. Bei einem Wegfall der Rabatte (z.B. subventioniertes Gerät oder Gesprächsminuten) besteht die Gefahr, dass marginale Kunden wieder verloren gehen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Kosten für Marketing, Billing, Customer Care und Handsetstützungen entgegen der Aussage der TKK in Punkt 2.3., Seite 19, nach Ansicht der TMA in direktem Zusammenhang mit der effizienten Leistungserbringung für Terminierung stehen. All diese Kostenblöcke bewirken, dass Kunden, z.B. durch entsprechende Produkt- bzw. Dienstgestaltung, mehr (auch onnet) telefonieren oder ihr Telefonieverhalten, etwa durch Vergabe von Freiminuten für Anrufe in Drittnetze, ändern. Durch dadurch bedingtes vermehrtes Verkehrsaufkommen werden bei gleich bleibenden Kosten u.U. auch Terminierungsentgelte abgesenkt. Aus welchen Gründen diese Kosten demnach nicht in direktem Zusammenhang mit einer effizienten Terminierungsleistungserbringung stehen, ist für TMA nicht nachvollziehbar!

Auch die Ofcom hat im Rahmen der Marktanalyse in UK - trotz einer Penetrationsrate von rund 91 % in UK – weiterhin einen Externalitätenzuschlag in Höhe von 0,5 Pence zuerkannt

(vgl. dazu <http://www.ofcom.org.uk/consultations/past/wmvct/annexd/?a=87101>). Die einschlägige Zusammenfassung auf der Homepage der Ofcom lautet wie folgt:

#### *Conclusion*

*D.43 Ofcom considers that, broadly speaking, the estimates used in the previous consultations remain relevant to the decision about an appropriate externality surcharge. However, given the upwards revisions to two of these estimates, Ofcom believes it would be appropriate to allow an additional 0.1ppm for the externality surcharge. This takes the appropriate surcharge to 0.5ppm.*

TMA geht davon aus, dass aus denselben Argumenten wie in UK die Zuerkennung von Externalitäten auch in Österreich gerechtfertigt und erforderlich ist. Eine entsprechende Beweisführung – obwohl wie nachfolgend dargestellt die „Beweislast“ bei der TKK liegt – behält sich TMA neben den in Punkt B.3. angeführten Argumenten für ein mögliches Zusammenschaltungsverfahren gem. § 50 TKG 2003 vor.

Abschließend ist festzuhalten, dass es aufgrund allgemeiner verfahrensrechtlicher Grundsätze (vgl. etwa § 37 AVG) an der ermittelten Behörde liegt, den maßgebenden Sachverhalt festzustellen und dabei den Grundsatz der materiellen Wahrheit zu berücksichtigen. Wird ein Ermittlungsverfahren entweder überhaupt oder in einem wichtigen Punkt unterlassen, so liegt nach der Judikatur des VfGH „Willkür“ und damit eine Verletzung des Gleichheitssatzes vor<sup>5</sup>. Demzufolge hat die TKK – entgegen ihres lapidaren Hinweises in Punkt 1.1., letzter Satz, auf Seite 6 des Konsultationsdokumentes – aufgrund empirischer Fakten zu beweisen, dass die Berücksichtigung externer Effekte nicht mehr angemessen ist. Dies umso mehr, als externe Effekte in der bisherigen Regulierungspraxis Berücksichtigung fanden.

#### **B.4. Existenz von First Mover Vorteilen**

Hinsichtlich der Ausführungen der TKK unter Punkt 1.2., 4.Gedankenpunkt, des Konsultationsdokumentes verweist TMA auf ihre Ausführungen unter Punkt B.2.. Die Erodierung der First Mover-Vorteile am österreichischen Markt ist durch nichts belegbar. Nach Ansicht der TMA bestehen dafür nicht einmal Anhaltspunkte.

#### **B.5. Der Weg zum einheitlichen Marktpreis, Punkt 1.3. des Konsultationsdokumentes**

##### B.5.1. Unsicherheit über Marktentwicklungen

Die TKK führt unter Punkt 1.3., Seite 8 – Unsicherheit über Entwicklung – aus, dass Annahmen bezüglich der zukünftigen Entwicklung mit Unsicherheit behaftet sind. Um Prognosefehler gering zu halten, seien laut der TKK entsprechende Berechnungen in regelmäßigen und eher kürzeren Abständen (z.B. 2 Jahre) durchzuführen.

Dass Prognosefehler zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die betroffenen Unternehmen führen können, zeigt das die TMA betreffende Beispiel einer Schätzung der Verkehrsentwicklung durch die TKK für das Jahr 2002 im Verfahren Z 14,15/01. Die Amtssachverständigen der Verfahren Z 30/02 und Z 2/03 haben festgestellt, dass die für TMA

---

<sup>5</sup> *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>8</sup> (2003) Rz 266ff.

angenommene Verkehrsentwicklung im Verfahren Z 14,15/01 für das Jahr 2002 unrichtig war. [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Anfang] [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Ende] Insofern sind auch die Ausführungen der TKK in Punkt 2.2.3., insbesondere hinsichtlich des durch die „loglineare Regression“ erzielbaren hohen Bestimmtheitsmaßes, sehr zu relativieren!

Steigt das Gesamtmktvolumen statt den von der TKK angenommenen 6 % p.a. um 4 % p.a., so ergibt dies ein Gesamtmktvolumen von rund 17,6 Mrd Minuten im Jahr 2010. In diesem Fall läge der Endwert nach Ermittlungsmethode der TKK bei rund 12 €/C/min. Stellt man diesen Endwert dem von der TKK angenommenen Endwert in Höhe von €C 8,5 gegenüber, so ergibt dies allein im Jahr 2005 eine Differenz bei TMA von rund [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Anfang] [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Ende]. Das Bedrohungspotential durch eine mögliche Fehleinschätzung der Regulierungsbehörde ist demnach enorm!

Um solche Schäden zu vermeiden, schlägt TMA - sollte das vorgesehene Regulierungsmodell tatsächlich Anwendung finden - eine Überprüfung der Marktentwicklung in kürzeren Abständen vor. Aufgrund der mit 1.10.2004 in Kraft getretenen Kommunikations-ErhebungsVO, BGBl. II Nr. 365/2004, werden die Mobilbetreiber an die TKK in vierteljährlichen Abständen umfangreiche Daten übermitteln. Auf Grundlage dieser Daten ist es der TKK in zumindest jährlichen Abständen möglich, eine Überprüfung der in einem Zusammenschaltungsverfahren – bei Festlegung der Terminierungsentgelte – getroffenen Annahmen vorzunehmen. Aufgrund der kurzen Abstände zwischen den Überprüfungen kann sich ein möglicher Prognosefehler nicht über einen längeren Zeitraum potenzieren.

Da aber auch bei Anwendung kürzerer Überprüfungszeiträume wirtschaftliche Nachteile durch Fehlprognosen entstehen können, fordert TMA diese möglichen wirtschaftlichen Nachteile in nachfolgenden Terminierungsentgeltanordnungen – bei der Festlegung der Höhe der Terminierungsentgelte – zu berücksichtigen.

#### B.5.2. Temporärer Investitionsschutz für Neueinsteiger

Die Ausführungen der TKK über einen angemessenen Investitionsschutz für Marktneueinsteiger wären dann nachvollziehbar, wenn diese Regelung in der bisherigen Regulierungspraxis einheitlich angewendet worden wäre, da es in diesem Fall zu keiner ungerechtfertigten Bevorzugung eines Marktteilnehmers kommen würde. Tatsächlich betrogen die bislang gewährten Schutzzeiträume jedoch zwischen einem und fünf Jahre (vgl. Beilage /3 – Aufstellung über die bislang von der TKK gewährten Schutzfristen).

Diese nun fortgesetzte Regulierungspraxis fördert dadurch Wettbewerbsverzerrungen, anstatt diese zu vermeiden. ONE GmbH hatte beispielsweise zum Zeitpunkt der Absenkung ihres Terminierungsentgeltes auf ein reziprokes Niveau mit Mobilkom Austria in Höhe von €C 13,8/min im Jahr 2000 einen Schutzzeitraum von eineinhalb Jahren genossen. Demgegenüber konnte tele.ring über 5 Jahre von einem geschützten Entgeltniveau iHv €C 19,62/min profitieren.

Auch ein weitergehender Investitionsschutz der H3G wäre unangemessen, da seit Konzessionserteilung an H3G mittlerweile mehr als 4 Jahre vergangen sind (K 15 /00 vom 20.11.2000, amtsbekannt).

Unabhängig davon ist TMA der Ansicht, dass Marktneueinsteiger in Österreich überhaupt nicht mehr schützenswert sind. Marktneueinsteiger in einem derart hart umkämpften Mobilfunkmarkt wie Österreich durch geschützte Entgeltbereiche (Terminierungsentgelte) zum Markteintritt motivieren zu wollen, ist verantwortungslos.

Darüber hinaus nutzen Neueinsteiger vermehrt Netzinfrastruktur bestehender Betreiber, wodurch den Neueinsteigern bedeutend niedrigere Netzkosten als etwa TMA und ONE im Vergleichszeitraum entstehen (vgl. National Roaming von H3G im Netz der Mobilkom Austria oder tele2 im Netz der ONE GmbH). Nichtsdestotrotz erhält aber etwa H3G ein behördlich geschütztes Terminierungsentgelt in Höhe von €C 19,62/min. Offensichtlich scheint die Regulierungsbehörde zu belohnen, wenn ein Betreiber entgegen den einschlägigen Regulierungszielen nicht in Infrastrukturwettbewerb investiert, sondern bestehende Infrastruktur mitbenutzt.

Wenn H3G insgesamt als Marktneueinsteiger bei deren 2G- und 3G-Terminierung behandelt wird, und sowohl für die 2G- als auch 3G-Terminierung den regulierungspolitischen Maximalwert iHv €C 19,62/min verrechnen kann, dann fordert auch TMA eine gesonderte Betrachtung ihrer 3G-Terminierungsleistung und die behördlich gesicherte Verrechenbarkeit eines 3G-Terminierungsentgeltes iHv €C 19,62/min. Auch TMA ist für die 3G-Terminierung als Marktneueinsteiger zu betrachten und demzufolge schützenswert, insbesondere, da TMA durch den parallelen 2G- und 3G-Netzausbau bedeutend höhere Netzkosten als H3G entstehen!

Die Sonderbehandlung von H3G ist auch deshalb verwunderlich, da bei H3G nach Ansicht der TKK (vgl. Punkt 2.2.2.4., Seite 18, und Seite 21 des Konsultationsdokumentes) eine verursachungsgerechte Zuordnung der 3G-Netzkosten zu Daten- und Sprachdiensten vorzunehmen wäre, wonach ein Terminierungsentgelt iHv €C 19,62/min nicht zu rechtfertigen ist.

Aufgrund der angeführten Argumente ist gänzlich unverständlich, aus welchem Grund H3G über den Schutzzeitraum von 3 Jahren hinaus bis 1.7.2006 (somit insgesamt 5 ½ Jahre) ein Terminierungsentgelt in Höhe von €C 19,62/min zustehen sollte. Wenn H3G überhaupt schützenswert wäre, dann einzig für die von H3G getätigten Investitionen für UMTS (und dies nur auf Grundlage einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung). Für 2G-Gesprächsverbindungen nutzt H3G jedoch bekanntermaßen das GSM-Netz der Mobilkom Austria. TMA geht davon aus, dass rund 60 % des bei H3G terminierenden Verkehrs aufgrund der 3G-Netzabdeckung von H3G von rund 40% mittels der 2G-Technologie, und damit von Mobilkom Austria, zugestellt wird. Ohne Kenntnis über den National Roaming-Vertrag zwischen H3G und Mobilkom zu haben, können H3G in diesem Zusammenhang maximal Kosten in Höhe des Terminierungsentgeltniveaus der Mobilkom entstehen (€C 10,86/min).

Die Verpflichtung aller Betreiber, für diese Leistung ein Entgelt iHv €C 19,62/min an H3G zu entrichten, kommt einer behördlich angeordneten „Spendeneinrichtung“ zugunsten H3G gleich. Für wirtschaftlich unnachvollziehbare Markteintritte soll ein Betreiber nach Ansicht der TMA aber keinesfalls eine behördlich angeordnete Subventionierung zu Lasten der übrigen Marktteilnehmer erfahren.

Das maximal verrechenbare Terminierungsentgelt der H3G ( $MTR_{H3G}$ ) ist demzufolge richtigerweise wie folgt zu ermitteln:



$$\text{MTR}_{\text{H3G}} = \text{€C } 10,86 * 0,60 + \text{€C } 19,62 * 0,40 = \text{€C } 14,36/\text{min}$$

Die 60 % bzw. 40 % stellen dabei das von TMA geschätzte Verhältnis der 2G- zu 3G-Terminierungsminuten im Netz der H3G dar.

Nur bei Berechnung des H3G –Terminierungsentgeltes anhand der oben dargestellten Formel kann eine ungerechtfertigte Bevorzugung von H3G vermieden werden.

In diesem Zusammenhang weist TMA auch darauf hin, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum H3G nicht so wie tele2 (vgl. zuletzt Bescheid Z 10/03) ein gleich hohes Terminierungsentgelt wie ihrem Host-Netzbetreiber zusteht. Zumindest die Leistung der Anrufzustellung im 2G-Netz ist vom technischen Aufwand bei tele2 nicht von jener bei H3G zu unterscheiden. In beiden Fällen wird die Anrufzustellung vom jeweiligen Host-Netzbetreiber vorgenommen. Während tele2 dafür €C 13,8/min verrechnen kann (und dabei auch „Marktneueinsteiger“ im Sinne der Definition der TKK ist), darf H3G ungerechtfertigterweise

€C 19,62/min in Rechnung stellen.

## **B.6. Umlage von Fix- und Gemeinkosten**

Die Mobilfunkbranche ist gekennzeichnet durch einen umfangreichen Anteil an Fix- und Gemeinkosten, der sich nicht eindeutig und verursachungsgerecht einzelnen Leistungen, wie Anruforiginierung, Anrufterminierung, VAS etc. zuordnen lässt. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, dass die wesentlichen, im Rahmen der bisher im Regulierungskontext von TMA praktizierten Vollkostenkalkulation unterschiedenen Anlagenkomponenten, grundsätzlich durch alle Arten von Gesprächstypen beansprucht werden. Insbesondere wird deutlich, dass sowohl ausgehende wie auch eingehende Gespräche die gleichen Anlagenkomponenten beanspruchen. Nur das HLR (home location register) wird lediglich von den im Netz terminierten Gesprächen beansprucht, allerdings sowohl von Gesprächen, die im eigenen Netz begonnen werden (on-net) wie auch von Gesprächen aus anderen Netzen (off-net).

	Master switching centre	Home location register	Value added services	Base station controller	Base transmission station	Transceivers
im Netz originierte Gespräche						
MNO zu FNO	X		X	X	X	X
MNO on-net	X	X	X	X	X	X
MNO off-net	X		X	X	X	X
Roaming	x		x	X	X	X
Auskunft/ Mehrwertnummern	x		x	X	X	X
Terminierte Gespräche (originiert aus anderen Netzen)	x	X	x	X	X	X

Tabelle 1: Nutzung von Anlagekomponenten durch Gesprächstypen

Quelle: Frontier Economics auf Basis von TMA-Routing Tabelle

Wenn man der Ansicht der TKK folgen sollte, dass sich Preise an den Grenzkosten der Erbringung der jeweiligen Leistung orientieren sollten, bleibt folgende Problematik ungelöst: Wenn man diesem einfachen Prinzip folgen sollte, könnten Mobilfunknetzbetreiber in einer Branche, die durch umfangreiche Fixkosten und Gemeinkosten – insbesondere für Infrastruktur – gekennzeichnet ist, ihre Gesamtkosten nicht decken. Daher muss eine Regel für die Umlage der Fix- und Gemeinkosten gefunden werden, die die „Wohlfahrt“ möglichst wenig beeinträchtigt. Im Ergebnis bedingt diese Umlageregeln nach „Ramsey“, dass Fix- und Gemeinkosten so umgelegt werden sollten, dass durch den resultierenden Preisaufschlag die Nachfragestruktur möglichst unverändert bleibt. Dies wird erreicht, indem solche Leistungen überproportional mit einer Umlage für Fix- und Gemeinkosten belastet werden, bei denen die

Preiselastizität besonders niedrig ist.<sup>6</sup> Diese Leistung ist im Mobilfunkbereich die Terminierungsleistung.

TMA verweist dazu im Detail auf Punkt 3.1. des Gutachtens von Frontier Economics, Anlage /2 der TMA-Stellungnahme im Marktanalyseverfahren M 15b/03 vom 18.08.2004. Dieser Ansatz wurde ursprünglich auch von den Amtssachverständigen im Marktanalyseverfahren M 15b/03 verfolgt (vgl. Punkt 3.4.1.1. des Amtsgutachtens betreffend Regulierungsinstrumente von Juli 2004), jedoch dürfte die Regulierungsbehörde aufgrund der mit diesem Ansatz verbundenen Berechnungsaufwände (siehe Punkt 2.2.2.3., 2.Gedankenpunkt des Konsultationsdokumentes, Seite 18: „.... und andere oben beschriebene Methoden zu ungenau (Anm. TMA: einheitlicher Markup) oder zu aufwändig (Anm.TMA: Markup auf Basis von Ramsey Pricing) sind.“) zu einer proportionalen Umlage der Fix- und Gemeinkosten übergehen. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang nochmals auf § 34 AVG hinzuweisen, wonach die entscheidende Behörde im Sinne der materiellen Wahrheit unabhängig von den Aufwänden die wissenschaftlich anerkannte Berechnungsmethode heranzuziehen hat.

TMA fordert demnach weiterhin die Berücksichtigung des Ramsey-Prinzips bei Festlegung des Aufschlages für Fix- und Gemeinkosten. Bei der gegenwärtig drohenden Gefahr einer Verursachung erheblicher wirtschaftlicher Schäden für die betroffenen Mobilbetreiber durch Einführung des neuen Regulierungsmodells kann ein gegebenenfalls notwendiger Rechenaufwand für die Regulierungsbehörde kein Argument für die Anwendung einer fragwürdigen Netzkostenkalkulations-Methode sein.

### **B.7. Wettbewerbsverzerrungen durch das vorgesehene Regulierungsmodell**

Aus Punkt 3.2.2. des Konsultationsdokumentes geht hervor, dass die LRAIC eines effizienten Anbieters auf Basis der Durchschnittskosten eines hypothetischen Betreibers mit durchschnittlichem Marktanteil (d.h. bei einem 5-Betreiber-Markt einem Marktanteil von 20 % am Gesamt-Terminierungsminutenmarkt) im Jahr 2010 ermittelt werden sollen. Für TMA ist der 20% Marktanteil nicht nachvollziehbar und ebensowenig realistisch, wie folgende Berechnung verdeutlicht: Geht man vom derzeitigen Gesamtkundenmarkt von rund 7,769 Mio. Mobilfunkteilnehmern<sup>7</sup> aus, entfallen auf einen Betreiber mit 20% Marktanteil rund 1,553 Mio. Kunden. Um einen Marktanteil von 20 % zu erreichen, müssten Mobilkom Austria und TMA – als Betreiber aktuell mehr als 20 % Marktanteil haben – gemeinsam netto (Neukunden abzüglich abgehender Kunden) 949 Kunden pro Geschäftstag<sup>8</sup> verlieren! Dieser Wert entspricht weder den Tatsachen noch ist er als Annahme für einen Kundenverlust seriös vertretbar.

TMA geht davon aus, dass die TKK bei Ermittlung des Endwertes nicht das in Punkt 2.2. ff des Konsultationsdokumentes dargestellte Netzkostenmodell angewendet hat, sondern vielmehr zur

---

<sup>6</sup> Gutachten *Frontier Economics*, August 2004, Punkt 3.1.;

<sup>7</sup> *RTR*, Marktanteile und Teilnehmerstände der Mobilfunkbetreiber in Österreich 2004 – Teilnehmerstände per November 2004,  
[http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation\\_Markt\\_Marktinfos\\_Marktinfos\\_MarktanteileMobilfunkbetreiber2004?OpenDocument](http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Markt_Marktinfos_Marktinfos_MarktanteileMobilfunkbetreiber2004?OpenDocument)

<sup>8</sup> Es wurden 303 Geschäftstage pro Jahr angenommen.

Ermittlung des Endwertes zwischen €C 8,5 und 9,5 die auf Seite 21 angeführte Gesamtkostenkurve herangezogen hat.

TMA ist aufgrund der Entwicklungen der letzten Monate der Überzeugung, dass durch das Eintreten zahlreicher MVNOs und/oder Service Provider (tele2, eTel, Telekabel, etc.) die Anzahl der Mitbewerber im Mobilfunk weiter zunimmt! Nach Einschätzung von TMA entspricht bei Tätigwerden von 7 Mobilbetreibern ein Marktanteil von ca. 14,4 % einem durchschnittlich anzunehmenden, realistischen Wert für das Jahr 2010.

Dies hätte für den einzelnen Mobilbetreiber ein Gesamtminutenvolumen iHv rund 2,8 Mrd Minuten/Jahr zur Folge. Wendet man die genannte Gesamtkostenkurve an, müsste die TKK richtigerweise einen Endwert von €C 12,5 bis €C 13,5 für den Gleitpfad heranziehen.

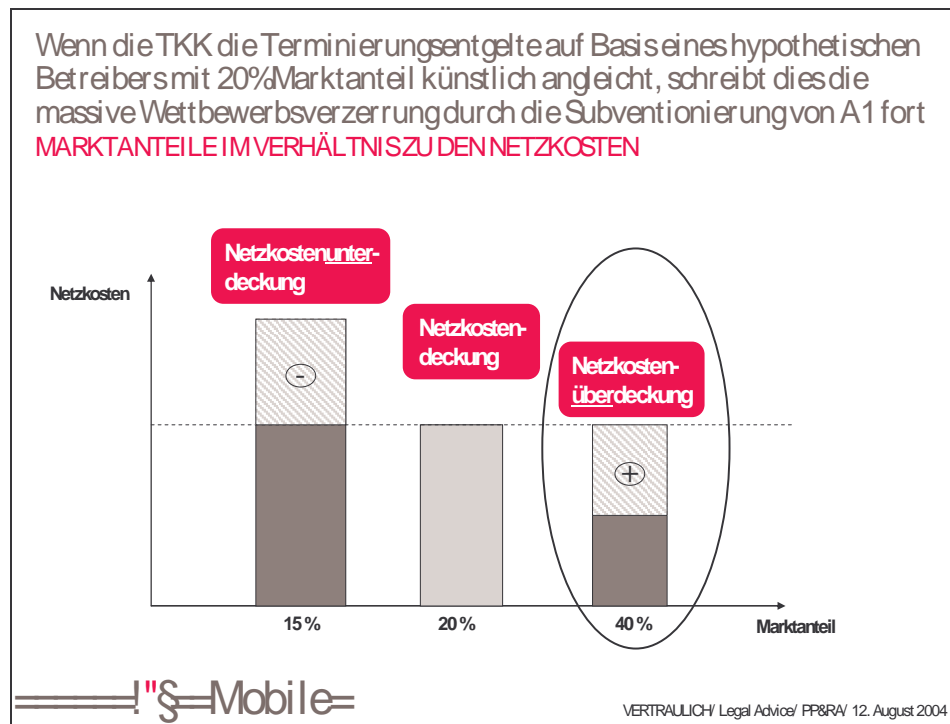
Daneben ist möglich, dass die Verkehrsminuten von Service Providern und MVNOs beim Regulierungsmodell der TKK den jeweiligen Host-Netzbetreibern zugerechnet werden. Dies geht aus dem vorliegenden Konsultationsdokument jedoch nicht hervor. Wenn dies der Fall ist, führt dies bei den Host-Netzbetreibern durch höheres Verkehrsaufkommen zu niedrigeren Durchschnittskosten/Terminierungsminute.

Sollte tatsächlich ein weiterer Mobilnetzbetreiber in den Markt eintreten, so wäre dies durch Anpassung der Annahmen in dem Marktentwicklungsmodell der TKK zu berücksichtigen.

Unabhängig davon, ob man den Endwert auf Grundlage eines 20 % - oder 15 % -Betreibers ermittelt, führt dies bei Mobilbetreibern mit sehr niedrigen Netzkosten zu einer Kostenüberdeckung. Bei Heranziehung eines 20 % -Betreibers nach Einschätzung von TMA jedenfalls massiv bei Mobilkom Austria.

Mobilkom würde bei jedem der genannten Modelle (15% oder 20% Marktanteil des effizienten Betreibers) massiv subventioniert, da Mobilkom aufgrund der Größeneffekte und ihres frühen Markteintrittes tatsächlich bedeutend niedrigere Netzkosten hat als jeder Mitbewerber (vgl. bspw. wirtschaftliches Gutachten in Verfahren Z 2/03). TMA geht weiters davon aus, dass Mobilkom nahezu 50 % Marktanteil am mobilen Terminierungsmarkt hat, was das Abstellen auf einen 20 % -Betreiber als Maßstab besonders fragwürdig erscheinen lässt.

Zur Verdeutlichung der genannten Konsequenzen durch Anordnung einheitlicher Terminierungsentgelte verweist TMA, wie bereits im Verfahren M 15b/03, auf nachfolgende Darstellung:



Das tatsächliche Verkehrsaufkommen der Mobilkom ist weitaus höher als jenes eines hypothetischen Betreibers mit 15%- oder 20% Marktanteil. Insbesondere Mobilkom würde daher viel höhere Zusammenschaltungsentgelte lukrieren, als ihr bei Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Kostensituation zustünden.

Ein solches Regulierungskonzept würde somit zum Ausbau des bestehenden Marktvorsprungs der Mobilkom beitragen, da andere Betreiber durch entsprechende Netzkostenunterdeckung die Kundenakquisition nicht in einem vergleichbaren Ausmaß wie Mobilkom finanzieren können. Dies führt – entgegen der Ansicht der TKK – zu weit massiveren Wettbewerbsverzerrungen, als durch Beibehaltung der asymmetrischen Regulierung und Abstellen auf die tatsächlichen Netzkosten eines jeden Betreibers je entstehen könnten.

## B.8. Kapitalverzinsung

Aus dem vorliegenden Konsultationsdokument geht nicht hervor, ob überhaupt ein Kapitalkostenzinssatz und wenn ja, in welcher Höhe, in die Ermittlung des Endwertes für den Gleitpfad einberechnet wurde. Aufgrund der bisherigen Auffassungsunterschiede bei Berechnung eines angemessenen Kapitalkostenzinssatzes (vgl. behördlich angenommene 12,28 % gegenüber den von TMA geforderten 17,1% im Verfahren Z 30/02, Z 2/03) ist für TMA – selbst wenn die TKK einen Kapitalkostenzinssatz von rund 12 % berücksichtigt haben sollte – offen, ob die TKK im Rahmen des vorliegenden Regulierungsmodells der gesetzlichen Verpflichtung zur Zuerkennung eines angemessenen Rendite auf eingesetztes Kapital nachkommt.

Nach dem von TMA im Rahmen der Verfahren Z 30/02 sowie Z 2/03 vorgelegten Kapitalkostengutachten von KPMG war im Jahr 2003 ein Kapitalkostenzinssatz von rund 17,1 % bei Ermittlung des Terminierungsentgeltes einzuberechnen. Durch die zunehmenden

wirtschaftlichen Risiken in der Mobilfunkbranche, die durch Marktsättigung, Endkundenpreiskampf, Wirtschaftsrezession und Überregulierung entstehen, müsste der Kapitalkostenzinssatz noch entsprechend ansteigen.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass tele.ring aufgrund der Entschuldung durch die Western Wireless-Übernahme und dem dadurch bedingten Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital eine Sonderstellung bei der Frage der Kapitalkostenverzinsung einnehmen müsste. Auch dies spricht gegen die „Vereinheitlichung“ der Mobilterminierungsentgelte.

### **B.9. Berechnung der langfristigen Durchschnittskosten**

Die Aufstellung auf Seite 13 („relevante Aspekte bei Berechnung der langfristigen Durchschnittskosten“) ist abstrakt theoretisch, für die praktische Umsetzung jedoch wenig hilfreich. Für TMA geht aus den entsprechenden Ausführungen nicht hervor, welche Faktoren nun tatsächlich bei Berechnung der langfristigen Durchschnittskosten in welchem Ausmaß berücksichtigt werden. Allgemeine Aussagen wie „Gemeinkosten und nicht direkt zurechenbare Kosten werden marktüblich berücksichtigt“ sind kaum geeignet, Klarheit über die jeweiligen Kostenfaktoren sowie über die Methodik zur Berechnung der Durchschnittskosten zu erhalten.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Fix- und Gemeinkosten ist auf Punkt B.6. dieser Stellungnahme zu verweisen.

### **B.10. Stand alone Kriterium**

Nach bisheriger Auffassung von TMA werden auf Grundlage der ökonomischen Theorie bei dem „Stand alone“-Ansatz jene Faktoren berücksichtigt, die bei ausschließlicher Erzeugung des Produktes Terminierung notwendig wären. Demzufolge werden bei diesem Ansatz die Fix- und Gemeinkosten den Kosten der Leistung Terminierung zur Gänze zugerechnet. Die Angaben der TKK in Punkt 2.2. des Konsultationsdokumentes sind demzufolge nicht nachvollziehbar.

### **B.11. Berücksichtigung von UMTS**

Der Ansatz der TKK, dass eine klare Trennung der Kosten für Sprach- und Datendienste in der UMTS-Kostenrechnung der Betreiber vorzunehmen ist, ist für TMA nachvollziehbar. Auch die Marktdefinition für den mobilen Terminierungsmarkt umfasst nur Sprachdienste, keine Datendienste.

Unverständlich sind in Folge jedoch die Ausführungen hinsichtlich der Berücksichtigung von UMTS auf Seite 21 des Konsultationsdokumentes:

In Variante 1 lässt die TKK unberücksichtigt, dass derzeit sowohl in die 2G-Netzverdichtung als auch in den 3G-Netzausbau investiert wird. Demzufolge ist unrichtig, dass die „individuelle Kostenfunktion unter der Gesamtkostenfunktion verläuft“. Das praktische Problem dabei ist, dass das UMTS-Netz kostenmäßig und buchhalterisch nicht zu 100% vom 2G-Netz unterschieden werden kann, da einige der Netzelemente, wie etwa das HLR, etc., und der Kosten, wie etwa Mietleitungen und Strom, sowohl von 2G- als auch von 3G-

Funkeinrichtungen benutzt werden bzw. auf diese entfallen. Weiters sind die Kosten für 3G im RAN (Radio Access Network) aufgrund von Erweiterungen der 2G-Standorte nur scheinbar günstiger – dies relativiert die Annahme der TKK, dass eine Terminierungsminute im 3G-Netz mit geringeren Kosten verbunden wäre.

Zur Plausibilisierung der 3G-Terminierungskosten wäre ein erweiterter Routingtable notwendig, der die Unterschiede der beanspruchten Netzelemente im Falle der 2G- bzw. 3G-Terminierung entsprechend berücksichtigt.

Selbst wenn man der Einschätzung der TKK auf Seite 21, unten, folgt, dass bei ausschließlicher Betrachtung der UMTS-Kosten niedrigere Kosten für die Terminierung resultieren würden, ist zu berücksichtigen, dass zukünftig ein 2G-/3G-Terminierungsmischsatz zur Verrechnung kommen wird. Demzufolge kann man bei Berücksichtigung zweier Kostenfaktoren ein niedrigeres Terminierungsentgelt nicht rechtfertigen.

Die Ausführungen der TKK zu Variante 2 sind vollkommen unverständlich.

Auf Seite 12 des Konsultationsdokumentes, „Effizienz – Kapazitäten“, führt die TKK aus, dass nur diejenigen Kapazitäten einzuberechnen sind, die zur effizienten Bereitstellung der Leistung Terminierung notwendig sind. Dabei lässt die TKK jedoch unberücksichtigt, dass die Betreiber mittels Versorgungsaufgaben in Frequenzzuweisungsbescheiden zu einem Netzausbau in bestimmtem Umfang verpflichtet werden. So hat TMA aufgrund der Verpflichtungen im Bescheid K 15/00 vom 20.11.2000 zum 31.12.2003 einen Versorgungsgrad für UMTS-Dienste im Umfang von 25 % erfüllen müssen, obwohl die bisherige Endkundennachfrage nach UMTS-Diensten aus wirtschaftlicher Sicht einen solchen Versorgungsgrad nicht rechtfertigen kann. TMA wird dadurch behördlich zu Überkapazitäten verpflichtet, deren kostenrechnerische Anerkennung die TKK nunmehr ablehnt. TMA fordert demnach insbesondere die zumindest verursachungsgerechte Berücksichtigung (für Sprachdienste) der Investitionen von TMA in den 3G-Netzausbau.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass wenn sich die Argumentation der TKK auf Studien stützt, wie etwa auf S 21 im Zusammenhang mit den UMTS-Kosten, diese auch entsprechend zu zitieren sind, um deren Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

### **B.12. Ermittlung der LRAIC auf Basis der Gesamtkostenfunktion**

Die Ausführungen der TKK in Punkt 3.2.1. des Konsultationsdokumentes vermögen nicht zu überzeugen. Aus welchen Gründen die Kosten eines effizienten Betreibers deutlich unter jenen von Mobilkom Austria liegen müssen, ist unklar: Kein hypothetischer Betreiber wird den Netzausbau durch Einnahmen eines im Staatsbesitz befindlichen Monopolunternehmens finanzieren können. Ein hypothetischer Betreiber kann auch nicht dreieinhalb Jahre ohne Wettbewerb Kommunikationsdienstleistungen anbieten. Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass ein effizienter Betreiber erst rund 4 Jahre nach Zuweisung der GSM-Konzession die dafür vorgesehenen Konzessionsgebühren zu entrichten hat!

Zu den Ausführungen der TKK in Punkt 3.2.2., Hypothetisches Wettbewerbsergebnis, ist auf Punkt B.2. der gegenständlichen Stellungnahme zu verweisen.

Wenn die TKK wie auf Seite 6 davon ausgeht, dass die Marktsättigung in Österreich schon nahezu erreicht ist, und in Punkt 3.2.2. des Konsultationsdokumentes andererseits von einer jährlichen Zunahme des Gesamtmarktvolumens in Höhe von 6 % p.a. ausgeht, so lässt dies nur folgenden Schluss zu: Die Steigerung des Gesamtmarktvolumens kann nur dadurch erreicht werden, dass jeder derzeit existierende Teilnehmer pro Jahr um 6 % mehr telefoniert. Im Jahr 2010 muss ein einzelner Teilnehmer demnach um 24 % mehr telefonieren als im Jahr 2005, um die Zunahme des Gesamtmarktvolumens um 6 % p.a. plausibel erscheinen zu lassen. Dies ist jedoch keineswegs realistisch, insbesondere da keine weiteren, eklatanten Endkundentarifsenkungen wie in den Jahren 2003 und 2004 zu erwarten sind.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass das Minutenwachstum im Netz der TMA im Zeitraum 2003 zu 2004 lediglich rund [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Anfang][Betriebs- und Geschäftsgeheimnis Ende] betragen hat. TMA geht demnach davon aus, dass das Gesamtminutenwachstum seit 2003 zunehmend geringer ausfällt, als etwa in den Jahren 2000 bis 2003. Dieser Effekt wird sich nach Einschätzung von TMA fortsetzen, wodurch eine angenommene Verkehrssteigerung von 6 % p.a. jedenfalls zu hoch ist.

### **B.13. Operationalisierung des Gleitpfades**

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist hinsichtlich der Ausführungen der TKK unter Punkt 4. auf die im Rahmen der gegenständlichen Stellungnahme vorgebrachte Argumentation zu verweisen.

Besonders hervorzuheben ist jedoch noch die Frage, aus welchem Grund ein Wert von 25 % des Differenzwertes des aktuellen Terminierungsentgeltes abzüglich des Zielwertes vom aktuellen Betreiberentgelt abgezogen werden soll ( $MTR_{\text{Neu}} = MTR_{\text{Alt}} - (0,25 * (MTR_{\text{Alt}} - LRAIC))$ ).

Dieser Ansatz hat im Jahr 2005 bereits erhebliche Absenkungen der Terminierungsentgelthöhe zur Folge, die im Verhältnis zu den bisherigen regulatorischen Absenkungsschritten massiv über diese hinausgehen. Insofern kann dieser Ansatz als „disruptiv“ und unverhältnismäßig bezeichnet werden. Sollte die TKK diesen Ansatz zukünftig tatsächlich zur Anwendung bringen wollen, so wäre ein entsprechender niedrigerer Abschlag verhältnismäßiger.

## **C. Offene Fragen**

Zusammenfassend verweist TMA in Punkt C. nochmals auf die wesentlichsten offenen Fragen, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Konsultationsdokument bestehen:

- Die Ausführungen der TKK auf Seite 8, wonach „uneinheitliche Terminierungsentgelte auf Grund der Verbindung mit anderen Mobilfunkmärkten geeignet sind, die relative Wettbewerbsposition der Unternehmen wesentlich stärker zu beeinflussen als reziproke Zusammenschaltungsentgelte, was die Gefahr von ineffizienten Quersubventionen erhöht“, sind unklar?
- Die Ausführungen der TKK auf Seite 9, unten, wonach der Gleitpfad hin zu den LRAIC eines effizienten Betreibers den derzeitigen Marktgegebenheiten bestmöglich Rechnung tragen sollte, sind unklar, da TMA im vorliegenden Konsultationsdokument kein Abstellen auf die derzeitigen Marktgegebenheiten erkennen kann?



- Bei der Gesamtkostenkurve, Seite 21, ist zu hinterfragen, ob die Kosten der Mobilnetzbetreiber, die in die Erstellung der Gesamtkostenkurve Eingang gefunden haben, überhaupt analytisch vergleichbar sind?
- Warum weicht die TKK von ihrer bisherigen Rechtsauffassung zur Reziprozität ab? Aus welchen Gründen entspricht die Zuerkennung einheitlicher Terminierungsentgelte dem Verhältnismäßigkeitsprinzip?
- Hinsichtlich der Ausführungen der TKK in Punkt 2.1., Seite 11, wonach alle Inputfaktoren variabel zu halten sind, ist fraglich, was die TKK darunter versteht?
- Hinsichtlich der Ausführungen auf Seite 13 des Konsultationsdokumentes ist fraglich, welcher Kapitalkostenzinssatz bei Ermittlung des Endwertes eingerechnet wurde?
- Die Skalenvorteile werden wie berücksichtigt?
- Wurden die Kosten für Originierung und Terminierung gleich bewertet?
- Ist im vorliegenden Regulierungsmodell ein Inflationsausgleich vorgesehen?
- In welchem Umfang werden die Gemeinkosten und nicht direkt zurechenbare Kosten marktüblich berücksichtigt?
- Welcher Aufschlag für eine angemessene Rendite wurde einberechnet?
- Die auf Seite 16 angeführten Kostenblöcke, wie etwa die Kosten für IT/IC-Billing, etc., werden in welchem Verhältnis eingerechnet?
- Warum wird auf Seite 18, Punkt 2.2.2.3., plötzlich von einer proportionalen Einberechnung der Fix- und Gemeinkosten ausgegangen, wenn im Marktanalyseverfahren M 15b/03 das Ramsey-Prinzip als bestmögliche Variante beschrieben wurde?
- Wurden Kosten für die Implementierung der mobilen Rufnummernportierung (MNP) eingerechnet?
- Die Erklärung der TKK zur Berücksichtigung von UMTS-Kosten auf Seite 21 sind vollkommen unnachvollziehbar? Was für Auswirkungen hat ein paralleler Netzausbau von 2G und 3G auf die Ausführungen der TKK?
- Wodurch ist eine Angleichung der Marktanteile anzunehmen?
- Werden die durch die von einem Service Provider/MVNO angebotenen Kommunikationsdienste verursachten Verkehrsminuten dem Host-Netz zugerechnet?
- Wird ein Ausgleich für Fehlentwicklungen bei der regelmäßigen Überprüfung der Marktentwicklung vorgesehen?
- Warum soll der auf Seite 26 des Konsultationsdokumentes vorgesehene 25% Abschlag verhältnismäßig sein?
- Warum ist die 2G-Terminierung bei tele2 als MVNO anders zu behandeln als jene bei H3G?
- Wodurch ist weiterhin eine Schutzfrist für Marktneueinsteiger gerechtfertigt? Warum wurden die Schutzfristen betreiberunterschiedlich zuerkannt?

## **D. Schlussbemerkung**

TMA begrüßt den Ansatz der TKK, durch Veröffentlichung eines Konsultationsdokumentes eine Hilfestellung für die anstehenden Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner geben zu wollen.

Das Konsultationsdokument lässt zwar die Operationalisierung des Gleitpfades und den von der TKK angestrebten Endwert des Gleitpfades erkennen. Dieser Wert berücksichtigt jedoch zahlreiche Faktoren nicht, die zu einer Erhöhung des Endwertes führen müssen. Die TKK hat auch zu wenig betont, dass der nunmehr angesprochene Endwert lediglich einen ersten Näherungswert darstellt, der noch einer entsprechenden kostenrechnerischen Überprüfung unterzogen werden muss. TMA befürchtet, dass dieser Wert von Zusammenschaltungspartnern bei den anstehenden IC-Verhandlungen als unantastbar gewertet wird, und die von TMA auf Grundlage von LRAIC u.U. angebotenen Absenkungen ihres aktuellen Terminierungsentgeltes demnach ungewürdigt bleiben könnte.

Unabhängig davon ist die Anordnung eines einheitlichen Terminierungsentgeltes für alle Mobilbetreiber rechtswidrig und verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

TMA regt eine Anhörung aller betroffenen Mobilbetreiber durch die TKK im Jänner 2005 an. Darüber hinaus fordert TMA eine Klarstellung insofern, dass jene Werte, die derzeit nur Annahmen darstellen können (z.B. Endwert) auch als solche bezeichnet werden, um bei Zusammenschaltungspartnern vor den anstehenden IC-Verhandlungen keine ungerechtfertigten Erwartungen zu wecken.

TMA hofft auf eine Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme durch die TKK in ihren weiteren Beratungen über das zukünftig zur Anwendung kommende Regulierungsmodell.

Mit freundlichen Grüßen

T-Mobile Austria GmbH

Alle Beilagen stellen ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der T-Mobile Austria dar.